

# 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Rattenberg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

## § 1 Änderung und Neufassung von Vorschriften

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m <sup>3</sup> /h	61,70 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	154,20 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	246,70 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	308,30 €/Jahr.“

(2) § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	61,70 Euro/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	154,20 Euro/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	246,70 Euro/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	308,30 Euro/Jahr.“

(3) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,43 € pro Kubikmeter Abwasser.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft

Rattenberg, 17.12.2014  
Gemeinde Rattenberg

  
Schröfl Dieter  
1. Bürgermeister



Bekanntmachung: 17.12.2014  
Inkrafttreten: 01.01.2015